

Gattenunterhalt:

bei Trennung und aufrechter Ehe wechselseitige Unterhaltspflicht

wenn beide verdienen: 40 % des gemeinsamen durchschnittlichen Monatsnettoeinkommens, abzüglich Eigeneinkommen abzüglich je 4 % je unterhaltspflichtigem Kind

wenn Unterhaltsberechtigte/r kein Eigeneinkommen:
33 % des Einkommens vom durchschnittlichen Monatsnettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen abzüglich je 4 % je unterhaltspflichtigem Kind

bei einvernehmlicher Scheidung keine Vorschriften

bei strittiger Scheidung Unterhaltsanspruch abhängig vom Verschulden